

99022001017002, 99022001017009, 99022001017008,  
99022001017005

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/145/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Leistungsschlüssel</b>	99022001017002, 99022001017009, 99022001017008, 99022001017005
<b>Leistungsbezeichnung I</b>	
<b>Leistungsbezeichnung II</b>	BAföG; Beantragung einer Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler
<b>Typisierung</b>	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
<b>Quellredaktion</b>	Bayern
<b>Freigabestatus Katalog</b>	unbestimmter Freigabestatus
<b>Freigabestatus Bibliothek</b>	unbestimmter Freigabestatus
<b>Begriffe im Kontext</b>	Ausbildungsförderung für Schüler, Bafög, BAFÖG, BAFÖG, Bafög, BAFÖG, Schülerbafög
<b>Leistungstyp</b>	
<b>Leistungsgruppierung</b>	
<b>Verrichtungskennung</b>	
<b>SDG-Informationsbereich</b>	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	16.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	<a href="http://bundesrecht.juris.de/baf_g/">http://bundesrecht.juris.de/baf_g/</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/baf_g/">http://bundesrecht.juris.de/baf_g/</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGBAfoeG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGBAfoeG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGBAfoeG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGBAfoeG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAfoeG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAfoeG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAfoeG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAfoeG</a>
Teaser	Ihre Schulausbildung wird individuell finanziell gefördert, soweit die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.
Volltext	<p>Zweck und Gegenstand</p> <p>Das BAföG ist eine gesetzlich geregelte Geldleistung, mit der Menschen bei ihrer Ausbildung finanziell unterstützt werden.</p> <p>Für Vollzeitausbildungen an Schulen wird Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) geleistet. In Bayern besteht aufgrund landesgesetzlicher Regelung unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Förderung der Klassen 5 bis 9 von Realschulen und Gymnasien und der Klassen 7 bis 9 von Wirtschaftsschulen.</p> <p>Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn der Auszubildende, sein Ehegatte und seine Eltern nicht in der Lage sind, die für die Ausbildung und den Lebensunterhalt notwendigen Kosten aufgrund</p>

## Modul

## Sachverhalt

eigenen Einkommens und Vermögens aufzubringen. In bestimmten Fällen (z. B. beim Besuch von Abendgymnasien, Kollegs und Berufsoberschulen oder bei langjähriger Berufstätigkeit) erfolgt die Förderung ohne Berücksichtigung des elterlichen Einkommens.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Teilnehmer an Vollzeitausbildungen.

Art und Höhe

Der Förderhöchstsatz der Ausbildungsförderung richtet sich nach der Art der besuchten Ausbildungsstätte und der Unterbringung bei den Eltern oder einer gegebenenfalls notwendigen auswärtigen Unterbringung. Die Förderung wird bei Fachakademieausbildungen i.d.R. je zur Hälfte als Zuschuss und als unverzinsliches Staatsdarlehen, bei sonstigen schulischen Ausbildungen als Zuschuss geleistet.

Der monatliche Förderhöchstsatz beträgt bei dem Besuch von

- Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt 276 Euro,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 498 Euro,
- Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Berufsoberschulen und Kollegs 501 Euro.

Sofern Auszubildende nicht bei den Eltern wohnen bzw. gegebenenfalls notwendig auswärtig untergebracht sind, beträgt der monatliche Förderhöchstsatz bei dem Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine

## Modul

## Sachverhalt

abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 666 Euro,

- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 775 Euro
- Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Berufsoberschulen und Kollegs 822 Euro.

Sofern Auszubildende selbst beitragspflichtig krankenversichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 102 Euro bis zu 185 Euro.

Sofern Auszubildende selbst beitragspflichtig pflegeversichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 35 Euro bis zu 48 Euro.

### Zuständige Stelle

- Beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs sowie Höheren Fachschulen und Akademien sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei der kreisfreien Stadt oder der Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in dem die Ausbildungsstätte liegt.
- Beim Besuch anderer Ausbildungsstätten (insbesondere Schulen) ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle werden Ihnen angezeigt, wenn Sie im BayernPortal unter "Mein Ort" den Ort auswählen, in dem die Ausbildungsstätte sich befindet bzw. die Eltern Ihren ständigen Wohnsitz haben.

## Erforderliche Unterlagen

- Welche Unterlagen erforderlich sind, ist von der Art der Förderung abhängig und den jeweiligen Formblättern zu entnehmen.

## Voraussetzungen

Gefördert werden der Besuch von öffentlichen Schulen oder staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen. Bei anderen Bildungseinrichtungen wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und

## Modul

## Sachverhalt

Kunst die Gleichwertigkeit des Besuchs dieser Einrichtung mit dem Besuch einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Schule oder Hochschule anerkennt. Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit gewährt, in der die Ausbildung die Arbeitskraft der Auszubildenden voll in Anspruch nimmt (Vollzeitausbildungen).

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur für die Erstausbildung geleistet, unter bestimmten Umständen ist aber auch die Förderung einer weiteren Ausbildung möglich. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich

- Deutsche,
- anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge sowie
- unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Ausländer, insbesondere Angehörige von EG-Mitgliedstaaten.

Ausbildungsförderung wird i.d.R. nicht mehr geleistet, wenn Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 45. Lebensjahr vollendet haben.

## Kosten

Es fallen keine Gebühren für die Antragstellung an.

## Verfahrensablauf

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (siehe unter "Online-Verfahren") beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung bei der kreisfreien Stadt oder der Kreisverwaltungsbehörd einzureichen.

Sofern zur Entscheidung über den Antrag noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller vorgelegt wurden, wird das Amt für Ausbildungsförderung mit diesem Kontakt aufnehmen und um Vorlage der fehlenden Unterlagen bitten.

Andere Behörden werden grundsätzlich nicht beteiligt.

## Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer bzw. die gesamte Durchlaufzeit zwischen Antragstellung und Erlass des Bewilligungsbescheides kann je nach momentanem Antragsaufkommen im Amt variieren. Je vollständiger ein Antrag vorgelegt wird, bzw. je schneller noch

Modul	Sachverhalt
Frist	<p>fehlende Unterlagen nachgereicht werden, desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden.</p> <p>Ausbildungsförderung wird nur vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, d.h. ab dem Monat, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem der Antrag schriftlich oder elektronisch (siehe Online-Verfahren) beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung eingeht. Rückwirkend wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Für jeden Bewilligungszeitraum (i.d.R. ein Schuljahr) ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei Folgeanträgen ist der Antrag zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen im Wesentlichen vollständig spätestens zwei Monate vor Ablauf des alten Bewilligungszeitraums zu stellen.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.xn--bafg-7qa.de">https://www.xn--bafg-7qa.de</a>  <a href="https://www.xn--bafg-7qa.de">https://www.xn--bafg-7qa.de</a>  <a href="http://www.stmwk.bayern.de/studenten/foerderung-und-stipendien/bafoeg-und-bayafoeg.html">http://www.stmwk.bayern.de/studenten/foerderung-und-stipendien/bafoeg-und-bayafoeg.html</a>  <a href="http://www.stmwk.bayern.de/studenten/foerderung-und-stipendien/bafoeg-und-bayafoeg.html">http://www.stmwk.bayern.de/studenten/foerderung-und-stipendien/bafoeg-und-bayafoeg.html</a></p>
Hinweise	<p>Auszubildende mit abgeschlossener beruflicher Erstausbildung, die sich zu Technikern, Handwerks- und Industriemeistern etc. weiterqualifizieren wollen, können Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), dem sogenannten "Aufstiegs-BAföG", erhalten.</p> <p>Für die Förderung einer Auslandsausbildung sind bestimmte Förderungsämter als Auslandsämter zuständig. Jedes der insgesamt achtzehn Auslandsämter ist für einen bestimmten ausländischen Staat oder mehrere ausländische Staaten zuständig. Welches Amt über die Förderung der jeweiligen Auslandsausbildung entscheidet, kann dem Ämterverzeichnis entnommen werden, das den Erläuterungen zum Formblatt 6 beigelegt ist (siehe unter "Formulare").</p>
Rechtsbehelf	<p>(fakultatives) Widerspruchsverfahren: Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal